

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 322/23

München, 22.09.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.11.2025	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Olching

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Olching	1721	Gebäude- und Freiflä- che	Emmeringer Straße 8	0,0385	6040
Olching	1721/1	Gebäude- und Freiflä- che	Nähe Emmeringer Straße	0,0325	6040

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu insg. 710m² bebaut mit:

- Doppelhaus (KG, EG, DG), Wfl. gesamt ca. 170 m², Nfl. gesamt ca. 154m², urspr. Bj. ca. 1933, Anbau ca. 1950, Teilmodernisierung/Aufstockung ca. 1960
- Werkstatt, Nfl. ca. 60m², Bj. ca. 1955
- Garagenanbau, Bj. ca. 1955
- Einzelgarage, Bj. ca. 1993

Liquidationsobjekt

Lage: Emmeringer Straße 8, 82140 Olching;

Verkehrswert:

870.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

GHG Gesellschaft für Haus- und Grundbesitzvermittlung mbH, Eschenweg 17, 72622 Nürtingen
0711/16220633; k.jenter@ghgimmobilien.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
Vollstreckungsgericht